

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist im Umfang des streitig entschiedenen Teils der Klage wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Der im Jahr [REDACTED] geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit und sunnitisch-muslimischer Religionszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge im [REDACTED] 2016 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen förmlichen Asylantrag.

Gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) machte er in persönlichen Anhörungen am [REDACTED] 2016, [REDACTED] 2016 und [REDACTED] 2017 zur Begründung des Asylantrags im Wesentlichen folgende Angaben: In Afghanistan habe seine Familie in der Provinz Parwan in einem Dorf namens Dorani gelebt. Seine Eltern und sechs Geschwister sowie die Großfamilie lebten noch in Afghanistan. Er habe zwölf Jahre lang die Schule besucht und anschließend in Kabul Pharmazie studiert, bevor er am [REDACTED] 2016, circa zwei Monate vor der Abschlussprüfung seines Studiums, Afghanistan verlassen habe. Afghanistan habe er wegen der Bedrohung durch einen Cousin verlassen. Er habe seit dem Jahr 2012 eine Beziehung zu einem Mädchen aus seinem Heimatdorf geführt. Sie hätten die Beziehung geheim gehalten; die Mutter des Mädchens habe allerdings von dieser Beziehung gewusst und sei hiermit einverstanden gewesen. Ein Cousin von ihm habe dieses Mädchen heiraten wollen. Dessen Schwager, der bei den Taliban aktiv gewesen sei, habe den Vater dieses Mädchens bedroht, dass dieser der Heirat mit dem Cousin des Klägers zustimmen solle. Nachdem das Mädchen davon erfahren habe, dass jemand um ihre Hand angehalten habe, habe sie erklärt, ihn, den Kläger zu lieben und ihn heiraten zu wollen. Ihr Vater habe ihr aber verboten, so zu sprechen, und erklärt, sie würde gesteinigt, wenn der

Schwager des Cousins von ihrer Beziehung zum Kläger erfahre. Schließlich seien das Mädchen und sein Cousin verlobt worden und hätten – Ende Mai 2014 – geheiratet.

Am [REDACTED] 2014 habe er, der Kläger, seinen Cousin mit dem Mädchen gesehen. Sein Cousin, drei von dessen Brüdern und dessen Schwager, hätten ihn an diesem Tag geschlagen und schwer verletzt. Verschiedene Krankenhäuser hätten ihn nicht mehr aufgenommen, weil sie keine günstige Prognose für sein Überleben erstellt hätten. Er habe aber, nachdem er sich insgesamt fünf Tage lang im Koma befunden habe, überlebt. Es seien wiederholt, unter anderem am [REDACTED] 2014 und am [REDACTED] 2015, Röntgenaufnahmen seines Kopfes gemacht worden.

In seiner Abwesenheit sei von einer Versammlung in seinem Heimatdorf beschlossen worden, dass seine Familie zur Wiedergutmachung 500.000 Afghani an die Familie des Cousins zahlen müsse. Diesem Beschluss habe allerdings die Annahme zugrunde gelegen, dass er den Angriff nicht überleben werde. Als sich herausgestellt habe, dass er überlebt habe, habe ein Cousin des für die Taliban aktiven Schwager seines Cousins befohlen, dass er gesteinigt werden solle. Seine Familie habe, weil sie nicht über genügend Bargeld verfüge, der Familie des Cousins Land gegeben und den Rest in Raten zahlen wollen, um dem Beschluss zur Wiedergutmachung zu entsprechen. Sein Cousin habe dies aber nicht gewollt, sondern erklärt, dass er nur den Kläger haben wolle, kein Geld und kein Land. Während seines Aufenthalts im Krankenhaus habe die Polizei den Vorfall aufgenommen. Unternommen habe die Polizei hingegen nichts. Familienangehörige des Mädchens seien bei der Polizei tätig.

Nachdem er – im Juni 2014 – aus dem Krankenhaus entlassen worden sei, sei ihm bis zu seiner Ausreise aus Afghanistan im [REDACTED] 2016 nicht erneut etwas zugestoßen. Zwar habe sein Cousin mithilfe des Schwagers bzw. dessen Cousin ihm nachgestellt. Er, der Kläger, habe sich aber versteckt gehalten. In Kabul habe er das Gelände der Universität nicht verlassen. Deshalb hätten seine Verfolger ihn nicht gefunden und ihm nichts getan. Einmal hätten sie ihn durch Zufall entdeckt. Sie hätten ihm aber, weil viele Polizisten und andere Menschen anwesend gewesen seien, nichts antun können. Stattdessen hätten sie seinen Bruder angerufen und von ihm verlangt, dass er ihn ausliefere. Seine Verfolger hätten gewusst, wo er sich aufhalte. Er habe das Gelände der Universität nie verlassen. Persönlichen Kontakt habe er in dieser Zeit zu seinem Cousin oder dessen Schwager nicht gehabt. Sein Cousin und sein Schwager riefen immer wieder bei seinem Bruder an und verlangten, ihn, den Kläger, zu finden; wann der letzte Anruf erfolgt sei, wisse er nicht. Das Verhältnis zu der Familie des Cousins sei zerbrochen. Er gehe davon aus, dass seine Verfolger ihn überall in Afghanistan finden könnten. Während Aufenthaltes in [REDACTED] und, Anfang des Jahres 2016 für circa 10 bis 16 Tage, in [REDACTED] hätten sein Cousin und dessen Schwager ihn ausfindig machen können. In Afghanistan drohe

ihm die Steinigung. Er habe deswegen circa zwei Monate vor dem universitären Abschluss Afghanistan verlassen. Niemand außer seinen Eltern wisse, dass er sich in Deutschland aufhalte. Das Mädchen, mit dem er eine Beziehung geführt habe, habe Verwandtschaft in Europa, die als Schleuser arbeite. Er könne deswegen nicht gefahrlos in anderen Länder als Deutschland leben.

Eine vom Kläger dem Bundesamt überlassene Tazkira bewertete dieses nach einer Untersuchung mithilfe von optischen und physikalisch-technischen Verfahrens als nicht amtliches Dokument. Hierzu angehört, gab der Kläger an, seine Original-Tazkira auf dem Weg nach Deutschland verloren zu haben. Auf seine Bitte habe seine Familie das Ersatzdokument zugesandt. Unter welchen Umständen diese an das Dokument gelangt sei, wisse er nicht. Der Kläger übersandte im Nachgang zu seinen Anhörungen ein ärztliches Attest vom [REDACTED] 2017, mit dem der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung formuliert wird. Wegen der weiteren Einzelheiten der Angaben wird auf die Protokolle seiner Anhörungen (Bl. 52 ff., Bl. 110 f. und Bl. 113 ff. der Beiakte 1 und das Attest Bl. 129 der Beiakte 1) verwiesen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), Asylanererkennung (Nr. 2) und Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 4), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Nr. 5) und befristete ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe seine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Sein Sachvortrag genüge nicht den Kriterien, die an eine glaubhafte Darstellung eines Verfolgungsschicksals zu stellen seien. Seine Angaben zu den fluchtauslösenden Umständen seien detailarm, vage und oberflächlich geblieben und zudem widersprüchlich sowie unplausibel. So habe er bereits einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Angriff auf seine Person im [REDACTED] 2014 und dem Zeitpunkt seiner Ausreise im [REDACTED] 2016 nicht dargelegt. Widersprüchlich seien beispielsweise seine Angaben dazu, ob seine Verfolger, die Verbindung zu den Taliban gehabt hätten und seiner Großfamilie angehörten, gewusst hätten, wo er sich aufhalte. So habe er einerseits angegeben, dies gewusst zu haben, andererseits erklärt, sie hätten seinen Bruder nach dem Aufenthaltsort befragt und ihn nicht finden können, andererseits wiederum angegeben, von den Verfolgern in [REDACTED] ausfindig gemacht worden zu sein, während er wiederum andererseits angegeben habe, das Universitätsgelände in Kabul nicht verlassen zu haben. Seine Angaben zu dem Verfolgungsgeschehen seien zudem insgesamt vage, oberflächlich und detailarm geblieben. Ein

schlüssiges, glaubhaftes Gesamtbild habe sich nicht ergeben. Seine Glaubwürdigkeit werde zusätzlich dadurch erschüttert, dass die Tazkira, die er vorgelegt habe, sich als Fälschung darstelle. Dementsprechend habe er weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder als Asylberechtigter noch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot lägen nicht vor. Die humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass eine Abschiebung des Klägers mit einer Verletzung des Art. 3 EMRK einhergehe. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG zu erlassen gewesen. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergebe sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot werde nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet, was angemessen sei, da Anhaltspunkte für die Angemessenheit einer kürzeren Fristsetzung nicht erkennbar seien. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid (Bl. 151 ff. der Beiakte 1) verwiesen.

Der Kläger hat am [REDACTED] 2017 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er seine Einlassung gegenüber dem Bundesamt und macht im Wesentlichen geltend, sein Cousin – [REDACTED] – habe über dessen Schwager – [REDACTED] Kontakte zu dessen Cousin, dem lokalen Taliban-Kommandanten [REDACTED] gehabt. [REDACTED] sei [REDACTED] verbunden gewesen, unter anderem, weil dieser gemeinsam mit [REDACTED] bereits wiederholt Kämpfer für die Taliban rekrutiert habe. [REDACTED] habe unter anderem auch den Kläger angesprochen und für die Taliban gewinnen wollen. Etwa ein bis eineinhalb Jahre, bevor er selbst Afghanistan verlassen habe, habe sich [REDACTED] mit dem Mädchen, mit dem er selbst zuvor eine Beziehung – im Wesentlichen über das Telefon – geführt habe, verlobt. Er selbst habe hiervon aber erst später erfahren. An einem Freitag, auf dem Weg in die Moschee, habe er seine Freundin zufällig gesehen und diese kurz gefragt, wie es ihr gehe. Hierbei habe [REDACTED] sie gesehen und sich in seinem Verdacht, die beiden würden sich kennen, bestätigt gesehen. Ohne weitere Vorwarnung habe er ihn mit weiteren mindestens 5 bis 6 Leuten und ihn massiv zusammengeschlagen, sodass er fünf Tage im Koma gelegen habe. Er habe erst danach von der Verlobung erfahren. Ein Gericht der Dorfältesten habe seine Familie zur Zahlung von 500.000 Afghani verurteilt, als Wiedergutmachung dafür, dass er das Mädchen angesehen habe. Hierbei sei man davon ausgegangen, dass er versterben werde. Eine der Dorfältesten habe eine Ratenzahlung der Familie erhalten und verwahrt, um sie bei einer zweiten Verhandlung der Familie des Cousins [REDACTED] zu übergeben. In dieser zweiten Verhandlung sei bekannt geworden, dass er überlebt habe. Daraufhin habe [REDACTED] darauf bestanden, dass

Geld keine Entschädigung mehr darstellen können und seine Familie ihn selbst ausliefern müsse. Aus diesem Grund sei er, nachdem er aus dem Krankenhaus entlassen worden war, nie wieder zurück in seinem Heimatort zurückgekehrt, sondern habe sich unmittelbar nach [REDACTED] begeben, wo er sich nach Möglichkeit nur noch auf dem Gelände der Universität aufgehalten habe. Seine Familie habe er nur noch selten gesehen, wenn diese ihn in Kabul besucht habe. Wegen der weiteren Einzelheiten der Klagebegründung wird auf die Klagebegründungsschrift vom [REDACTED] 2017 (Bl. 26 ff. der Gerichtsakte) verwiesen. Darüber hinaus beruft sich der Kläger darauf, dass ihm nach dem knapp siebenjährigen Aufenthalt in Deutschland auch unter dem Gesichtspunkt sogenannter Verwestlichung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei.

Nachdem die Beklagte mit Teil-Abhilfebescheid vom [REDACTED] 2022 das Vorliegen eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans zugunsten des Klägers festgestellt, den streitgegenständlichen Bescheid aufgehoben hat, soweit er dem entgegengestanden hat, und der ursprünglich – hilfsweise – auch auf die Verpflichtung der Beklagten, ein nationales Abschiebungsverbot in Bezug auf Afghanistan festzustellen, gerichteten Klage so teilweise entsprochen hat, haben die Beteiligten das Verfahren insoweit für erledigt erklärt. In der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] 2023 hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie ursprünglich auch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet gewesen ist.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom [REDACTED] 2023 auf den Berichtserstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung ist kein Vertreter der Beklagten erschienen. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung des Gerichts informatorisch befragt worden. Bezüglich des Ergebnisses der informatorischen Befragung des Klägers wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] 2023 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie die dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren einbezogenen Erkenntnismittel Bezug genommen. Die genannten Dokumente sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

I. Soweit der Kläger die Klage – hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter – zurückgenommen hat und soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in direkter bzw. entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen. Letzteres, übereinstimmende Erklärung der Erledigung, umfasst sowohl die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5.) als auch die Befristungsentscheidung (Ziffer 6.) in dem streitgegenständlichen Bescheid vom [REDACTED] 2017. Diesbezüglich ist Erledigung eingetreten, da das Bundesamt den streitgegenständlichen Bescheid unter Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinsichtlich Afghanistans mit Bescheid vom [REDACTED] 2022 aufgehoben hat, „soweit er dem entgegensteht“. Insoweit lag auch nicht bloß ein Hilfsantrag des Klägers, über den wegen des Erfolgs mit dem Hauptantrag keine Entscheidung ergehen brauchte, vor, da im Hauptantrag die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft „unter entsprechender teilweiser Aufhebung“ des ursprünglichen Bescheides begehrt worden ist.

II. Im Übrigen hat die zulässige Klage, über die das Gericht mündlich verhandeln und entscheiden konnte, obwohl im Termin zur mündlichen Verhandlung kein Vertreter der Beklagten erschienen ist, weil die Beklagte mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO), Erfolg; sie ist mit dem Hauptantrag begründet.

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. HS Asylgesetz - AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dem entgegensteht, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO, und ist deshalb insoweit aufzuheben.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Nach

§ 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG; vgl. auch Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9), im Folgenden: Richtlinie 2011/95/EU, sowie EuGH, U. v. 25.1.2018 - C-473/16 -, juris Rn. 31).

Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Die nach Nr. 2 zu berücksichtigenden Maßnahmen können Menschenrechtsverletzungen sein, aber auch sonstige Diskriminierungen. Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Nr. 1 entspricht (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 34; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 29).

Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung i. S. d. § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind

oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2) und unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3).

Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b Abs. 1 AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, die auch an das Geschlecht anknüpfen kann, sowie die politische Überzeugung. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass eine Person in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beide auf einen der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, U. v. 22.5.2019 - 1 C 10.18 -, juris Rn. 16). Für eine derartige „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (BVerwG, U. v. 4.7.2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 14).

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (sog. interne Schutzmöglichkeit). Zu berücksichtigen sind insoweit die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 33). Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 33).

Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ („real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch

aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, B. v. 7.2.2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist (vgl. BVerwG, U. v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 35). Bei einer Vorverfolgung gilt kein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Vorverfolgten kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute (vgl. BVerwG, B. v. 15.8.2017 - 1 B 123.17 u. a. -, juris Rn. 8; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 35). Danach ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Zur Entkräftung der Beweiserleichterung ist nicht erforderlich, dass die Wiederholung einer Verfolgungsmaßnahme mit der nach diesem Maßstab geforderten hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.4.2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 36).

Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtsinne begründet ist, ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosetatsachen zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden (Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 37).

Hierbei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei genügt für diesen Tatsachenvortrag aufgrund der typischerweise schwierigen Beweislage in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein

detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen. Ein sich steigernder Vortrag des Asylsuchenden kann dazu führen, den Ausländer als unglaubwürdig anzusehen (vgl. BVerwG, B. v. 12.9.1986 - 9 B 180/86 -, juris Rn. 5). In gleicher Weise darf das Vorbringen eines Asylsuchenden tatrichterlich als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche enthält (BVerwG, U. v. 23.2.1988 - 9 C 273/86 -, juris Rn. 11).

Nach diesen Maßstäben steht zur Überzeugung des erkennenden Einzelrichters fest, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bereits unter dem Gesichtspunkt der sogenannten „Verwestlichung“ wegen einer ihm von den Taliban zugeschriebenen religiösen und tatsächlichen weltanschaulichen Haltung Verfolgungshandlungen in Form von körperlicher Gewalt und Gefahren für Leib und Leben drohen.

Zu der Frage der Situation von Rückkehrern in Afghanistan und einer flüchtlingsrelevanten „Verwestlichung“ im Lichte der Machtübernahme durch die Taliban hat das Verwaltungsgericht Freiburg (Breisgau) in seinem Urteil vom 21. September 2021 (- A 14 K 9391/17 -, juris Rn. 35 - 53) ausgeführt:

„Dabei ist für den unter dem – ambivalenten und eher diffusen – Schlagwort „Verwestlichung“ zusammengefassten Prozess nicht vorrangig auf äußere, ggf. veränderliche Merkmale wie Kleidung, Frisur etc. abzustellen, sondern auf die Persönlichkeitsentwicklung des Klägers, die während eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland, zumal in der Phase des Erwachsenwerdens, eine Prägung durch ganz andere Wertvorstellungen und Weltanschauungen erfahren hat, als wenn er diese Jahre in seinem Heimatland verbracht hätte. Mit seinen so im westlichen Ausland geprägten persönlichen Vorstellungen und politischen Überzeugungen würde er sich gegen die in seinem Herkunftsland maßgeblichen religiösen und traditionellen Regeln stellen. Eine erzwungene Verleugnung dieses Teils seiner Persönlichkeit, um Verfolgungsakteure von einer gänzlich den dortigen Regeln entsprechenden islamischen Haltung in allen wesentlichen Lebensbereichen trotz seines langen Aufenthalts im Westen zu überzeugen, würde den Kern seiner Persönlichkeit betreffen und ihn damit in seiner Menschenwürde verletzen.

aa) Im Falle des Klägers ist für die Gefahrenprognose auf seine Herkunftsregion im Bezirk Dschaguri abzustellen, wo auch seine Angehörigen leben. Eine flüchtlingsrelevante Verfolgungsgefahr ist vor dem Hintergrund der individuellen Lage

des Klägers und der aktuellen Situation in Afghanistan allerdings landesweit festzustellen.

bb) Diese Einschätzung ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus den vorliegenden Erkenntnismitteln über die Situation vor der Machtübernahme durch die Taliban, wonach Rückkehrer aus dem westlichen Europa sowohl in der Bevölkerung als auch bei (damals) anti-staatlichen Kräften und auch bei den (damals) staatlichen Stellen in den Verdacht geraten, „verwestlicht“ zu sein (UK Home Office, Country Policy and Information Note Afghanistan: Afghans perceived as „Westernised“, Juni 2021, EASO, Afghan nationals perceived as „Westernised“, vom 02.09.2020; Stahlmann, Asylmagazin 8-9, 2019, S. 276 ff.; Studie von Friederike Stahlmann, Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen im Kontext aktueller politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen Afghanistans, Juni 2021 – Stahlmann, Studie Juni 2021 -, S. 16; Save the Children, 16.10.2018, deutsche Version S. 12, vollständige Version (englisch): From Europe to Afghanistan - Experiences of child returnees; Asyls - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 32 ff.). Dieser Verdacht kann durch verschiedene Verhaltensweisen oder das Erscheinungsbild der betroffenen Person bestätigt werden: Haarschnitt, Kleidungsstil, Sprechen mit Akzent, Verwendung fremder Lehnwörter, Skype nutzen für Gesprächs ins Ausland, sich auf ein Gespräch einlassen, ohne angesprochen zu werden, eine entspannte Haltung in religiösen Fragen, Konsum von Alkohol (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier, SFH-Länderanalyse Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von „Verwestlichung“, 26.03.2021 – SFH, Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021 – S. 5). Insbesondere Blickkontaktverhalten, Haltung und Gestik können dabei nicht ohne weiteres abgelegt werden (Stahlmann, Studie Juni 2021, S. 28), rückgeführte Personen aus westlichen Ländern werden daher auf Anhieb als solche erkannt (ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstöße gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15.06.2020, S. 18). Das Risiko, als „verwestlicht“ angesehen zu werden, ist umso größer, je länger sich die Person außerhalb Afghanistans aufgehalten und je weiter entfernt sie gewesen ist (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021 - S. 6, m.w.N.). Sogar das Auswärtige Amt konstatiert, dass Rückkehrer teils misstrauisch wahrgenommen werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 15.07.2021, S. 24). Dem Auswärtigen

Amt seien jedoch keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrer nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten wurden (ebenda). Letzteres besagt nicht viel, da der Kontakt zu Rückkehrern nicht zu den Aufgaben des Auswärtigen Amtes zählt und die Formulierung noch nicht einmal ausschließt, dass dem Auswärtigen Amt bzw. der konsularischen Vertretung in Afghanistan Gewaltakte gegen Rückkehrern bekannt sind. Es gibt demgegenüber zahlreiche Berichte, die entsprechende Gewalterfahrungen Betroffener dokumentieren, wie sich aus der nachfolgenden Auswertung der Erkenntnismittel ergibt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ging in seiner Rechtsprechung schon vor der SARS-CoV-2-Pandemie davon aus, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland - freiwillig Zurückgekehrte, aber auch Abgeschobene - zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind (vgl. Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - juris Rn. 321 ff.; siehe auch Hessischer VGH, Urteil vom 27.09.2019 - 7 A 1923/14.A - juris Rn. 130 ff.). Sie sehen sich dem generellen Verdacht gegenüber, ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten zu haben (vgl. Stahlmann, ZAR 2017, 189 (196); Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 4, je m.w.N.; vgl. auch UNHCR-Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, vom 30.08.2018, S. 110, insb. Fn. 674). Ein Aufenthalt im westlichen Ausland wird vermehrt dahin wahrgenommen, der Zurückkehrende habe sich der europäischen Kultur und dem Lebensstil angepasst. Es herrscht die Erwartung, der Betroffene werde entsprechendes (Fehl-)Verhalten auch in Afghanistan weiter an den Tag legen, etwa außereheliche Beziehungen, Alkohol- und Drogenkonsum und alle möglichen Varianten von Apostasie (SFH, Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 6 f.). Schon entsprechende Gerüchte können ausreichen, um staatliche Verfolgung, jedenfalls aber Selbstjustiz bis hin zur Bestrafung mit dem Tod - auch durch Angehörige - wegen des vermeintlichen Bruchs kultureller und religiöser Normen auszulösen (vgl. Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 7 ff. m.w.N., Stahlmann, Studie Juni 2021, S. 29; Asyl - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 29 ff. m.w.N.). Die ohnehin allgemein übliche Überprüfung der Biographie der Rückkehrer wird durch das neue soziale Umfeld noch sorgfältiger als üblich vorgenommen, da sie wegen ihrer Flucht grundsätzlich verdächtigt werden, sich persönlicher Verfolgung entzogen zu haben - sei es durch militante Gruppierungen

oder Privatpersonen (vgl. Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 5, m.w.N.; ähnlich Asyls - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 40 und 43 m.w.N. vgl. auch S. 35 m.w.N. zur Problematik der Diskriminierung/Entlassung bei Bekanntwerden eines vorangegangenen Aufenthalts im westlichen Ausland). Selbst wenn die betroffene Person sich in Afghanistan angepasst verhält und alle religiösen und sozialen Riten ohne Abweichungen einhält, können Gerüchte oder sogar Indizien den Verdacht eines Glaubensabfalls oder „Kulturverrats“ – scheinbar – bestätigen. Beispiele sind etwa Fotos auf Facebook, objektiv harmlose Berichte in Lokalzeitungen über gemeindliche Veranstaltungen oder Aktivitäten, Erzählungen Dritter oder schlicht Missverständnisse hinsichtlich der in Europa geltenden Regeln (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 7; Stahlmann, Studie Juni 2021, S. 29). Dabei hängt das Ausmaß dieses Misstrauens auch von der Herkunftsregion und der gesellschaftlichen Stellung Person ab – Rückkehrer aus einer gebildeten Familien, in denen bereits Familienmitglieder sich zu Studienzwecken im Westen aufgehalten haben, erleben seitens ihrer Familien zwangsläufig weniger Misstrauen als Personen aus dem bäuerlichen Milieu (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 7, unter Hinweis auf die Anthropologin Melissa Kerr Chiovenda).

Zudem wird angesichts des übersteigert wahrgenommenen Reichtums in Europa in Afghanistan oft davon ausgegangen, dass Rückkehrer während ihrer Zeit im Westen zu Wohlstand gekommen sind. Sowohl sie selbst als auch ihre Familien laufen daher Gefahr, Opfer von Entführungen zu werden, die lebensbedrohlich sein können, insbesondere, wenn nicht gezahlt wird oder werden kann. Es ist allerdings auch das quasi konträre Stigma des selbstverschuldeten Versagens festzustellen. Nicht zuletzt aufgrund entsprechender Berichte westlicher Medien (EASO, Afghan nationals perceived as „Westernised“, 02.09.2020, S.5; Interview mit Friederike Stahlmann vom 10.02.2019, Abgeschoben in Afghanistan, https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_92-93/schlepper_92_lang_Stahlmann.pdf) glauben viele Afghanen, dass Rückkehrer im Ausland ein Verbrechen begangen und haben und deshalb zurückgeführt werden (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 8). Schließlich berichten Rückkehrer von Problemen mit Behörden oder Sicherheitskräften, insbesondere, weil sie als anders aussehend wahrgenommen werden, weil sie keine Tazkira haben, aber auch, weil sie als Sicherheitsrisiko empfunden werden, da sie mangels Ausbildung und mangels Chancen auf Arbeit als potentielle

Drogenhändler oder durch bewaffnete regierungsfeindliche Kräfte leicht zu rekrutierende Personen gesehen werden (vgl. Asylos - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 18.).

Diese Aussagen werden in früheren Erkenntnismitteln als nicht verallgemeinerungsfähig angesehen (vgl. UK Home Office Country Policy and Information Note Afghanistan: Afghans perceived as „Westernised“, Januar 2018, Ziff. 2.3.4). Früheren Quellen konnte nicht entnommen werden, dass die Gefahr der Ausgrenzung, Entführung, Misshandlung und sogar Tötung als beachtlich wahrscheinlich anzunehmen wäre. Abweichenden Verhaltensweisen würden zudem im städtischen Raum und in gebildeten Milieus eher toleriert werden als im ländlichen Raum (vgl. EASO, Afghan nationals perceived as „Westernised“, vom 02.09.2020, S. 14). Einzelne Dinge, von denen man gemeinhin annehme, dass man sie nur bei einem Abfall vom Islam tun könne, seien außerdem weiter verbreitet, als man denke (vgl. hierzu und zu Folgendem ACCORD, Afghanistan, Dokumentation eines Expertengesprächs mit Thomas Ruttig und Michael Daxner vom 04.05.2016, Juni 2016, S. 9). So habe es in Afghanistan schon immer eine säkulare Tradition gegeben, wenn auch stets in beschränktem Umfang (vgl. zur Ausrichtung der kommunistischen Demokratischen Volkspartei an der „atheistischen“ Sowjetunion in ihrer Regierungszeit von 1978 bis 1992 sowie die Situation ehemaliger Mitglieder und Führungspersönlichkeiten auch EASO, aaO, S. 30). Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass diese schon damals nur beschränkte Tradition vor dem Hintergrund der zunehmenden Islamisierung in den vergangenen Jahrzehnten seit dem Einmarsch der Sowjetunion 1979 heute keine Rolle mehr spielen dürfte.

Während Friederike Stahlmann bereits 2017 auf das besondere Risiko für Rückkehrer hinwies, als ‚verwestlicht‘ angesehen zu werden und somit dem Vorwurf der Kollaboration mit dem Feind oder des Abfalls vom Glauben ausgesetzt zu werden (vgl. Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans, Asylmagazin 2017, 82 ff., 83), ging Thomas Ruttig - Diplom-Regionalwissenschaftler (Afghanistik) und Journalist, zu DDR-Zeiten Afghanistan-Referent, Kodirektor des unabhängigen Thinktanks Afghanistan Analysts Network - in dem genannten Expertengespräch davon aus, dass allein die Rückkehr aus dem Ausland den Vorwurf einer Konversion nicht tragen dürfte, sondern es eines weiteren Anlasses bedürfte (vgl. ACCORD, Afghanistan, Dokumentation eines Expertengesprächs mit Thomas Ruttig und Michael Daxner vom 04.05.2016, Juni 2016, S. 11).

Aus der bereits zitierten aktuellen Studie von Friederike Stahlmann über die Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen anhand des Schicksals von 113 der insgesamt 908 zwischen Dezember 2016 und März 2020 abgeschobenen Afghanen ergibt sich hingegen, dass faktisch alle Rückkehrer einschließlich derjenigen, die über Unterstützung und dadurch die günstigsten Rückkehrbedingungen verfügen, mit Stigmatisierung als Rückkehrer und mit Gewalterfahrungen konfrontiert waren. Bei dieser Studie handelt es sich nach Einschätzung des Gerichts um die umfassendste und auf einer überzeugenden methodischen Grundlage beruhende Erhebung über die Erfahrungen, die Afghanen durch ihre Abschiebung aus Deutschland in ihr Heimatland gemacht haben. Die Verfasserin ist als Anthropologin mit Tätigkeit am Max-Planck-Institut in Halle (Saale) für ethnologische Forschung und assoziierte Forscherin am Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern seit 2002 auf soziale, religiöse und rechtliche Fragen in Afghanistan spezialisiert und wird als Sachverständige von deutschen und österreichischen Gerichten herangezogen. Die methodischen Grundlagen der Datenerhebung und -auswertung werden ebenso ausführlich dargelegt wie die Bedeutung der langen Dauer der Erhebung von Dezember 2016 bis März 2020, um durch regelmäßige Nachfragen Entwicklungen und Veränderungen im Leben der Betroffenen nachvollziehen zu können. Mit Blick auf das Sicherheitsrisiko, das eine direkte Kontaktaufnahme für die Abgeschobenen ggf. bedeuten könnte, erfolgte die Kontaktaufnahme über Unterstützungsgruppen, bei öffentlichen Veranstaltungen per Schneeballsystem, über Anwälte, die afghanische NGO Afghanistan Migrants Advice and Support Organization (AMASO) sowie über Abgeschobene, zu denen bereits Kontakt bestand, unter Einsatz eines gezielt entwickelten standardisierten Fragebogens. Mit 292 Abgeschobenen bzw. deren Kontaktpersonen wurden Gespräche geführt, in regelmäßigen Abständen, persönlich oder telefonisch, per Skype, Telegram, Signal oder WhatsApp auf Deutsch, Englisch und Dari. Die Einholung von Informationen über verschiedene Kontaktpersonen diente der Überprüfung der Aussagen auf mögliche Verzerrungen. Weiter floss die Beobachtung der Ankunft des 33. Abschiebeflugs am 12.03.2020 am Flughafen Kabul in die Studie ein, sowie Gespräche, die sie bei dieser Gelegenheit mit den Abgeschobenen führen konnte.

Die gewählte Form des Zugangs zu den Betroffenen und Beschränkung der Auswertung der erhaltenen Informationen auf Abgeschobene, die mindestens zwei Monate in Afghanistan geblieben sind, hat zur Folge, dass in größerem Umfang die Fälle dokumentiert werden konnten, in denen die Abgeschobenen

über Hilfe von unterstützenden Personen verfügten, oft den Kontaktpersonen, über die der Zugang hergestellt werden konnte (S. 11-14 der Studie), zu stärker gefährdeten Personen hingegen von vornherein kein Kontakt möglich gewesen sein dürfte. Zudem stellt die Anthropologin fest, dass Gewalterfahrungen vielfach verschwiegen oder verharmlost werden. Demgegenüber könne der entgegengesetzte Effekt, wie bspw. eine unwahre Schilderung von Gewalterfahrungen aus strategischen Gründen bei einer geplanten erneuten Asylantragstellung in Europa als gering eingeschätzt werde, da die Betroffene daraus auch Nachteile befürchten müssten. Als kritisch angesehene Schilderungen wurden in zwei Fällen nicht berücksichtigt, um derartige Verzerrungen zu vermeiden (hierzu S. 36-39 der Studie). Hieraus ergibt sich, dass die Ergebnisse der Studie nur einen Teil der tatsächlichen Gewalterfahrungen des betroffenen Personenkreises beinhalten, und somit hinsichtlich eines Mindestmaßes an Gefährdungen Abgeschobener generalisierbar ist.

Zusammengefasst wird dort festgestellt, dass über 90 % der Abgeschobenen nach ihrer Rückkehr Gewalterfahrungen gemacht haben (S. 3 der Studie), wobei Frau Stahlmann - denklogisch nachvollziehbar - darauf hinweist, dass schwere Gewalterfahrungen oft nicht dokumentierbar sind, weil der Kontakt abbricht. Bei über 50 % der Betroffenen knüpft die Gewalterfahrung an ihren Aufenthalt in Europa an, bei den weiteren Gewalterfahrungen beruht diese auf allgemeinen Kampfhandlungen, Zwangsrekrutierung, Kriminalität und Weiterverfolgung in Fällen von Vorverfolgung. Zwei der Betroffenen starben durch Suizid, nahezu alle der interviewten Personen hatten das Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie wieder verlassen oder planten eine erneute Flucht.

Von den Taliban wird die Auswanderung nach Europa als ein Akt des politischen Widerstands gesehen (S. 16, 21-23 der Studie), als eine Form des Überlaufens. Der Aufenthalt in Europa reicht daher als Verfolgungsmotiv für die Taliban (S. 16 der Studie).

Viele der Befragten sei aufgrund ihrer Flucht nach Europa Verrat, „Verwestlichung“, unmoralisches Verhalten oder die Abkehr vom Islam vorgeworfen worden; ihre Familien seien dadurch ebenfalls gefährdet. Besonders kritisch ist dabei der Vorwurf, vom Islam abgefallen bzw. konvertiert zu sein (Studie S. 28; auch Thomas Ruttig, ACCORD, Dokumentation eines Expertengesprächs mit Thomas Ruttig und Michael Daxner vom 04.05.2016, S. 10 f.).

Dies wird von anderen Erkenntnisquellen gestützt. Der UNHCR berichtet, dass vermutlich „verwestlichte“ Rückkehrer als „Ausländer“ oder Spione von regierungsfeindlichen Gruppen (Stand vor dem 15.08.2021) bedroht, gefoltert oder getötet werden, insbesondere in Gebieten, die unter Kontrolle der Taliban stehen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 52 f., S. 90). Die Kinderschutzorganisation „Save the Children“ hat in einem Forschungsprojekt 2018 die Erfahrungen von 57 Kindern bzw. Jugendlichen, die aus Europa nach Afghanistan zurückgekehrt sind, untersucht. Die Kinder und Jugendlichen trafen teilweise mit ihren Familien in Afghanistan ein, teilweise handelte es sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Mehr als die Hälfte der Befragten berichtete über Gewalterfahrungen (Save the Children, From Europe to Afghanistan - Experiences of child returnees, deutsche Kurzfassung: Rückkehr ins Ungewisse, Oktober 2018, S. 5), sie sahen sich mit dem Vorwurf konfrontiert, vom Islam abgefallen und zu „Ungläubigen“ geworden zu sein (Save the Children, aaO, S. 12). Auch Amnesty international berichtet von Drohungen und Gewalthandlungen gegenüber Rückkehrern (AI, Human Rights in Asia-Pacific; Review of 2019 – Afghanistan, ecoi.net #2023861).

Schon vor ihrer Machtübernahme war ein zunehmender Einfluss der Taliban auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Machtsituation in Afghanistan zu notieren. Zahlreiche Erkenntnismittel machen Ausführungen zu den sich weiter verschärfenden Machtkämpfen und der mit voranschreitendem Rückzug der internationalen Kräfte zunehmend fragileren Situation der afghanischen Regierungstruppen (vgl. nur UNSC, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 12.03.2021; HRW, Afghanistan: Targeted Killings of Civilians Escalate, 16.03.2021; AAN, Civilian Casualties Worsened as Intra-Afghan Talks Began, says UNAMA's 2020 report on the Protection of Civilians, 28.02.2021; ACCORD, Themendossier zu Afghanistan: Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan, 27.01.2021). Dabei konnte bereits seit längerem festgestellt werden, dass die Taliban in den von ihnen kontrollierten Regionen eine ernstzunehmenden Parallelregierung organisiert und durchgesetzt haben, mit ihrem eigenen Rechtssystem und einem Einfluss, der so weit reicht, dass Regierungsprojekte in diesen – Stand November 2020 – rund 400 Distrikten nur mit Zustimmung und Kooperation der Taliban umsetzen konnte (Thomas Ruttig, Die Parallelregierung, 21.11.2020, <https://taz.de/Truppenabzug-aus-Afghanistan/!5727714/>). In den ersten Monaten des Jahres 2021 wurde im Zuge dieser Entwicklung eine noch nie dagewesene Zahl an Zivilisten

getötet und verletzt und mindestens 560.000 Menschen vertrieben, darin eingeschlossen ca. 120.000 Personen, die vor dem Vormarsch der Taliban nach Kabul geflohen sind und zu Tausenden in Kabul im Freien schlafen. Frauen und Kinder machen etwa 80 Prozent der Geflohenen aus. Diese Zahlen machen diesen Zeitraum zum schlimmsten dieses Konflikts, der seit Jahren der weltweit tödlichste ist (ACCORD, Themendossier zu Afghanistan: Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, 16.09.2021, S. 2).

cc) Die Gefahr einer Verfolgung ergibt sich für den Kläger verschärft nach dem erfolgten Machtwechsel am 15.08.2021. Der mit dem Abschluss des Abkommens zwischen den USA und den Taliban – ohne Beteiligung der afghanischen Regierung - am 29.02.2020 in Gang gesetzte Prozess (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 14.01.2021, S. 16; EASO, Country Guidance: Afghanistan, Common analysis and guidance note, Dezember 2020, S. 58), in dessen Verlauf die Taliban gegenüber der afghanischen Regierung an Stärke und Macht gewannen, hat sich in den vergangenen Wochen in dem Maße beschleunigt, wie die alliierten Streitkräfte sich aus Afghanistan zurückzogen. Nachdem in den beiden ersten Augustwochen in immer kürzeren Abständen die Provinzhauptstädte an die Taliban gefallen waren, floh Präsident Ghani im Laufe des 15.08.2021 ins Ausland, die Taliban nahmen Kabul daraufhin kampflos ein (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA], Sonderkurzinformation der Staatendokumentation, a) Aktuelle Lage in Afghanistan, b) Hinweise für die Benützung der aktuellen Länderinformationen zu Afghanistan; Der Tagesspiegel, Präsident flieht aus Afghanistan – Deutsche Botschaft geräumt, 15.08.2021; Briefing Notes des Bundesamts vom 16.08.2021). Sie fanden verlassene Polizeistationen und Ministerien vor, auch die afghanischen Streitkräfte waren geflohen. Bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Russland, China, Pakistan) wurden die Botschaften überstürzt geräumt und das Botschaftspersonal zum militärischen Teil des Flughafens Kabul verlegt (Der Tagesspiegel, aaO). In den folgenden zwei Wochen wurden unter Führung der amerikanischen Streitkräfte durch zahlreiche westliche Staaten unter chaotischen Umständen rund um den Kabuler Flughafen ungefähr 120.000 Menschen evakuiert (davon ca. 4.500 durch die Bundeswehr), Staatsangehörige der beteiligten Nationen sowie afghanische Staatsangehörige, die sich vor den neuen Machthabern in Sicherheit bringen wollten (Süddeutsche Zeitung, <https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-news-taliban-deutschland-1.5396664?print=true>, Meldung vom

31.08.2021, abgerufen am 05.09.2021). Nach derzeitigen Angaben des Auswärtigen Amts gehe man von mehr als 40.000 zur Ausreise nach Deutschland berechtigten Afghanen, sog. Ortskräfte und ihre engsten Angehörigen, aus, die in Afghanistan zurückgeblieben sind (Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz vom 30.08.2021, <https://www.auswaertigesamt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2478940>).

Trotz einiger offizieller Verlautbarungen der Taliban, die eine gegenüber der ersten Herrschaft der Taliban gemäßigte Vorgehensweise ankündigen (siehe hierzu Deutschlandfunk Kultur, https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigen-emirat-light.979.de.html?dram:article_id=501891, 19.08.2021), gab es bereits kurz nach der Machtübernahme Meldungen seitens des UNHCR und Human Rights Watch, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (so die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Statement vom 24.08.2021, S. 1). Außerdem sei laut UNHCR der Bewegungsspielraum von Frauen in manchen Regionen eingeschränkt worden, Mädchen dürften teilweise nicht mehr zur Schule gehen (Briefing Notes des Bundesamts vom 30.08.2021). Mehr Aussagekraft als Pressemitteilungen der Taliban in diesen Wochen, in denen das Interesse der Weltöffentlichkeit auf Kabul gerichtet ist, dürften die Verhältnisse in den Regionen aufweisen, die bereits seit längerem von den Taliban beherrscht werden (Emran Feroz, Journalist und Afghanistan-Experte, Deutschlandfunk Kultur, Afghanistans Zukunft, Taliban predigen Emirat light, 19.08.2021, https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigen-emirat-light.979.de.html?dram:article_id=501891).

Wenige Tage nach Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan wurde berichtet, dass die Taliban in Kabul und anderen Städten von Haus zu Haus gehen und gezielt nach Personen suchen würden, die mit westlichen Staaten zusammengearbeitet oder zentrale Positionen im afghanischen Militär, der Polizei und den Ermittlungsbehörden innegehabt hätten. Auch Familienmitglieder dieser Personen sollen in Haft genommen worden sein (Briefing Notes des Bundesamts vom 23.08.2021 unter Berufung auf den Bericht des Norwegian Center for Global Analyses im Auftrag der UN vom 18.08.2021; Zeit online, Das Geld wird knapp, die Verstecke auch, 08.09.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-evakuierung-abschluss-taliban-bevoelkerung-lageprotokolle>; The Danish Immigration Service, Brief report, Afghanistan, R[e]scent

developments in the security situation, impact on civilians and targeted individuals, September 2021, S. 17). Daraufhin habe man die Räumung der sog. Safe Houses ehemaliger Mitarbeiter veranlasst, ehe diese zur Falle für die betroffenen Personen wurden (Tagesschau 16.08.2021, 350 Ortskräfte verlassen "Safe Houses", <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/safehouses-afghanistan-101.html>), bestätigt durch einen für die UN, demzufolge die Taliban die Suche nach "Kollaborateuren" verstärken (BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation: Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand: 20.08.2021, S. 2). Es kann bezweifelt werden, dass die Taliban ihre religiös begründeten Werte aufgeben werden (AAN, Thomas Ruttig, Have The Taliban Changed? 29.03.2021, <https://www.afghanistan-analysts.org/en/other-publications/external-publications/have-the-taliban-changed/>). Insbesondere Frauen und Mädchen gehören zu den am meisten gefährdeten Gruppen, es wird vielfach von begründeten Befürchtungen von Gräueltaten gegen Frauen und Mädchen wie in der Zeit der ersten Taliban-Herrschaft berichtet, wenn diese extrem weitgehende Einschränkungen wie eine Vollverhüllung in der Öffentlichkeit und den Verzicht auf Bildung und Erwerbstätigkeit nicht akzeptieren (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA], Sonderkurzinformation der Staatendokumentation, a) Aktuelle Lage in Afghanistan, b) Hinweise für die Benützung der aktuellen Länderinformationen zu Afghanistan, 17.08.2021, S. 3). Frauen trauen sich daher selbst in Kabul nur noch in Ausnahmefällen auf die Straße (AAN, Martine van Bijlert, The Taleban leadership converges on Kabul as remnants of the republic reposition themselves, 17.08.2021), selbst Bilder unverschleierter Frauen auf Plakaten wurden umgehend nach dem Einrücken der Taliban in Kabul als Ausdruck des Gehorsams und großer Furcht vor den Taliban entfernt bzw. übermalt (BFA, Sonderkurzinformation, 17.08.2021, aaO, S. 3). Amnesty International trägt in einer aktuellen Studie Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban nach der Machtübernahme zusammen, wie gezielte Tötungen von Zivilisten und sich ergebenden Soldaten sowie die Blockade humanitärer Hilfslieferungen im Pandschir-Tal, die Einschränkung der Rechte von Frauen, der Meinungsfreiheit und der Zivilgesellschaft (Amnesty-Briefing "The fate of thousands hanging in the balance: Afghanistan's fall into the hands of the Taliban", 21.09.2021).

Ein vernünftig denkender besonnener Mensch wird in dieser Situation den offiziellen Verlautbarungen der Taliban nicht trauen, zumal die Präsentation der neuen Regierungsmannschaft am 07.09.2021 nicht Anlass zur Hoffnung gibt, sondern Befürchtungen zusätzlich nährt. Das Kabinett besteht ausschließlich

aus Männern, einige davon auf der Fahndungsliste der US-Ermittlungsbehörde FBI als Terroristen geführt (Zeit online, USA beunruhigt über Kabinett der Taliban, Süddeutsche Zeitung, Männer, Mullahs, Extremisten, 08.09.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-usa-sorge-taliban-kabinett-al-kaida-blinken>).

Vor diesem Hintergrund ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass rückkehrende Afghanen in Abhängigkeit von ihrer individuellen Situation und der sonstigen Umstände ihres Einzelfalles, insbesondere bei Fehlen einer hinreichenden Sozialisierung in ihrem Heimatland und eines familiären Rückhalts, der im speziell gelagerten Fällen einen ausreichenden Schutzraum gewähren könnte, wegen eines nicht an die Erwartungen der regierenden Taliban angepassten Verhaltens verfolgt werden können.“

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung und Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel an (vgl. z. B. auch VG Braunschweig, U. v. 22.2.22 - 6 A 82/18 -, n. v.; ebenso VG Hannover, U. v. 27.1.2022 - 15 A 595/20 -, V. n. b.; VG Oldenburg, U. v. 23.11.2022 - 5 A 6355/17 -, V. n. b.) und hält auch unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittellage an dieser Einschätzung fest.

Insgesamt dürfte sich die Lage für verwestlichte junge Männer sogar noch weiter verschlechtern haben. So haben die Taliban beispielsweise Ende Juni 2022 ein „Loya Jirga“ einberufen, in deren Zentrum der Aufbau eines islamischen Gottesstaates auf der Grundlage der Scharia, die Unabhängigkeit des Landes vom Westen sowie die Geschlossenheit in den eigenen Reihen standen. Nach deren Schlussresolution werde „jegliche Art von Opposition gegen das herrschende islamische System, die im Gegensatz zur islamischen Scharia und nationalen Interessen steht“, als „Rebellion“ bekämpft“ (SFH, Afghanistan: Die aktuelle Sicherheitslage, Update, 2.11.2022, S. 7). Dass dies auch tatsächlich umgesetzt wird, belegen diverse Übergriffe gegen Zivilpersonen, wie etwa die öffentliche Auspeitschung von drei Frauen und elf Männern wegen Diebstahls und verschiedener „sittenwidriger Verbrechen“, die am 23. November 2022 in der Provinz Logar stattgefunden haben, nachdem auch der Religionsführer der Taliban zuvor angeordnet hatte, dass die Scharia in Afghanistan in vollem Umfang umzusetzen sei (Amnesty International, Taliban wenden wieder brutale Körperstrafen an, 24.11.2022, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/afghanistan-taliban-brutale-koerperstrafen-auspeitschungen>). Es ist daher auch weiterhin davon auszugehen, dass rückkehrende Afghanen in Abhängigkeit von ihrer individuellen Situation und der sonstigen Umstände ihres Einzelfalles wegen eines nicht an die Erwartungen der regierenden Taliban ange-

passten Verhaltens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt werden können (allgemein zur Gefährdungslage „verwestlichter“ Rückkehrer aus Europa vgl. auch EUAA, Country Guidance: Afghanistan, April 2022, S. 22, 80 ff.; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update, 2.11.2022, S. 22).

Es ist jedoch hervorzuheben, dass eine asylrechtlich relevante „Verwestlichung“ allein durch den bloßen Aufenthalt in der Bundesrepublik ebenso wenig anzunehmen ist wie allein aufgrund äußerer, ggf. veränderlicher Merkmale wie Kleidung und Frisur. Es kann nicht pauschal unterstellt werden, dass ein Ausländer aus Afghanistan allein aufgrund eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland in einem solchen Maße westlich geprägt ist, dass er entweder nicht mehr dazu in der Lage wäre, bei einer Rückkehr nach Afghanistan seinen Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder dass ihm dies infolge des erlangten Grades seiner westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden könnte. Die Annahme eines westlichen Lebensstils ist dabei nur dann beachtlich, wenn er die betreffende Person in ihrer Identität maßgeblich prägt, d. h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht. Es ist daher erforderlich eine identitätsprägende „Verwestlichung“ nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu untersuchen (vgl. Nds. OVG Lüneburg, U. v. 21.9.2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn. 39; B. v. 12.12.2019 - 9 LA 452/19 -, juris, Rn. 13; VG Braunschweig, U. v. 22.2.22 - 6 A 82/18 -, n. v.; VG Hannover, U. v. 27.1.2022 - 15 A 595/20 -, V. n. b.; VG Oldenburg, U. v. 23.11.2022 - 5 A 6355/17 -, V. n. b.).

Dementsprechend ist für den unter dem Schlagwort „Verwestlichung“ zusammengefassten Prozess vorrangig auf die Persönlichkeitsentwicklung des Klägers abzustellen, die während eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland, zumal in der Phase des Erwachsenwerdens, eine Prägung durch ganz andere Wertvorstellungen und Weltanschauungen erfahren hat, als wenn er diese Jahre in seinem Heimatland verbracht hätte. Mit seinen so im westlichen Ausland geprägten persönlichen Vorstellungen und politischen Überzeugungen würde er sich gegen die in seinem Herkunftsland maßgeblichen religiösen und traditionellen Regeln stellen. Eine erzwungene Verleugnung dieses Teils seiner Persönlichkeit, um Verfolgungsakteure von einer gänzlich den dortigen Regeln entsprechenden islamischen Haltung in allen wesentlichen Lebensbereichen trotz seines langen Aufenthalts im Westen zu überzeugen, würde den Kern seiner Persönlichkeit betreffen und ihn damit in seiner Menschenwürde verletzen (VG Freiburg, U. v. 21.9.2021 - A 14 K 9391/17 -, juris Rn. 35; VG Braunschweig, U. v. 22.2.22 - 6 A 82/18 -, n. v.; VG Hannover, U. v. 27.1.2022 - 15 A 595/20 -, V. n. b.; VG Oldenburg, U. v. 23.11.2022 - 5 A 6355/17 -, V. n. b.).

In Anwendung dieser Grundsätze steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger aufgrund seiner Wertvorstellungen, seines Verhaltens, seiner Sozialisierung im Ganzen und seines Erscheinungsbildes nicht in der Lage wäre, sich bei einer Rückkehr in Afghanistan an die dortigen Lebensverhältnisse so anzupassen, dass er nicht in den Verdacht geraten würde, westliche Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben und sich damit im Widerspruch zu den radikal-fanatistischen religiösen Vorstellungen des Taliban-Regimes zu setzen, bzw. ihm eine Anpassung nicht zumutbar wäre, weil dies erforderlich machte, von ihm verinnerlichte Werte zu verleugnen, die den Kern seiner Persönlichkeit betreffen. Dabei beachtet das Gericht die Maßgaben des Niedersächsischen Obergerichtes, wonach es einem Rückkehrer grundsätzlich zumutbar ist, zurückhaltend aufzutreten, um Stigmatisierungen zu vermeiden, zumal sich ein Rückkehrer auch im Westen auf eine für ihn fremde Gesellschaft einstellen musste und insoweit bereits Erfahrungen gesammelt hat (Nds. OVG, B. v. 12.12.2019 - 9 LA 452/19 -, juris Rn. 17; U. v. 29.1.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 121).

Der Kläger hat im Rahmen der informatorischen Anhörung während der mündlichen Verhandlung bekundet, dass die zurückliegenden circa [REDACTED] Jahre seit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Alter von 20 Jahren ihn insgesamt und maßgeblich und so weitgehend in seiner Persönlichkeit geprägt hätten, dass ihm ein Leben in der von der Herrschaft der Taliban geprägten islamischen Gesellschaft in Afghanistan unmöglich und unzumutbar sei, weil dies erforderlich machte, die von ihm verinnerlichte freiheitliche Lebensweise und von ihm verinnerlichte Wertvorstellungen zu verleugnen.

So hat er unter anderem auf die Frage, ob er sich vorstellen könne, sich an die gesellschaftlichen Verhältnisse in Afghanistan anzupassen, ausgeführt:

„...das ist mir nicht möglich, ich kann mir das nicht vorstellen, dort zu leben.

Das hat folgende Gründe:

In einer Gesellschaft, wo es keine Ordnung und kein Recht gibt, wie kann man da leben?

In einer Gesellschaft, in der die Zukunft nicht in deiner eigenen Hand liegt, sondern in der Hand von anderen, wie kann man da leben?

In einer Gesellschaft ohne Gleichberechtigung, wo die Hälfte der Gesellschaft, nämlich die Frauen, ausgegrenzt sind, wie kann man da leben?“

sowie weiter auf die Frage, ob es ihm nicht möglich sei, sich an die gesellschaftlichen Verhältnisse in Afghanistan anzupassen und sich einzuordnen, gesagt:

„Ich könnte das aber nicht, ich konnte dort nicht leben.

Das wäre für mich wie ein Leben im Gefängnis. Oder wie ein Leben als Toter:
Man würde zwar atmen, aber nicht so wirklich leben.“

Diese Einlassung ist vor dem Hintergrund der weiteren Angaben des Klägers zu seinen Lebensumständen, seiner Sozialisation in der bzw. seiner Integration in die deutsche Gesellschaft und nach dem nach dem persönlichen Eindruck vom Kläger zur Überzeugung des erkennenden Einzelrichters glaubhaft. Aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks ist der erkennende Einzelrichter der Überzeugung, dass sich der mittlerweile ■-jährige Kläger nach circa ■■ Aufenthalt in der Bundesrepublik sich weitgehend an europäische Verhaltensweisen angepasst hat und sich deswegen in seinem Auftreten von anderen jungen Männern seines Alters in Europa bzw. Deutschland nicht wesentlich unterscheidet. Der Kläger ist zwar in Afghanistan aufgewachsen, hat jedoch die für die Herausbildung der Persönlichkeit noch sehr prägende Zeit als junger Erwachsener ab dem Alter von 20 Jahren in Deutschland verbracht. Der Kläger hat glaubhaft und überzeugend dargelegt, dass sich durch seinen Aufenthalt in Deutschland und die freiheitliche und selbstbestimmte Lebensweise, die er hier kennengelernt und verinnerlicht habe, sich bei ihm insgesamt alles geändert habe, insbesondere seine maßgeblichen Wertvorstellungen und die individuelle Gestaltung seines Lebens, und es ihm dies unmöglich mache, sich an die gesellschaftlichen Verhältnisse in Afghanistan, zumal wie sie derzeit durch die Herrschaft der Taliban geprägt sind, anzupassen.

Dass der Kläger den Wert individueller Freiheit als prägenden Kern seiner Persönlichkeit verinnerlicht hat, zeigt sich beispielhaft an seiner glaubhaften Bekundung, die für sein Leben wichtigen und elementaren Entscheidungen nur nach seiner eigenen Überzeugung zu treffen, und diese nicht von anderen Personen – insbesondere Einflüssen der Familie oder gesellschaftlichen Erwartungshaltungen – abhängig zu machen, und das er selbst hierin eine Veränderung seiner Persönlichkeit während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erkenne. Selbst wenn die Familie oder religiöse Autoritäten eine Entscheidung ausdrücklich strikt ablehnten, würde er sie, wenn er sie selbst als richtig und wichtig erachte, treffen und umsetzen. Gerade auch diese individuell-freiheitliche Lebensweise habe er verinnerlicht und sei in Afghanistan nicht möglich. In Deutschland habe er gelernt, sein Leben so zu leben, wie er selbst es für richtig halte, ginge dies

in Afghanistan gerade nicht. In Afghanistan sei dies ganz anders, dort entschieden andere, insbesondere die Familie, für einen selbst, und man müsse dies dann akzeptieren, was die anderen für einen entscheiden. Bis zu seinem Aufenthalt in Deutschland habe er ein solches Maß individueller Freiheit – nicht nur für ihn selbst, sondern für alle, egal welcher Hautfarbe oder Religion – nicht gekannt. Ein Zurück in das fremdbestimmte Leben in Afghanistan sei ihm gar nicht vorstellbar. Hierin erkenne er selbst eine wesentliche Veränderung seiner Persönlichkeit. Dies ist für den erkennenden Einzelrichter plausibel und glaubhaft. Um sich den in Afghanistan herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen maßgeblich Kollektive – bspw. die (Groß-)Familie bzw. die Religion(sführer) – sowie kulturelle Traditionen über für das Individuum wesentliche Aspekte entscheiden und der Einzelne regelmäßig in das Kollektiv eingebunden ist und sich unterzuordnen hat, anzupassen, müsste der Kläger den während des Aufenthalts in Deutschland verinnerlichten Wert individueller Freiheit verleugnen. Dies kann, unabhängig davon, ob ihm dies möglich wäre, nicht zumutbar verlangt werden, weil er ihm besonders wichtig ist und ihn im Kern seiner durch den langjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland geprägten Persönlichkeit betrifft.

Ebenfalls glaubhaft ist die Einlassung des Klägers, die gesellschaftliche Rolle, die in der von den Taliban geprägten islamischen Gesellschaft in Afghanistan Frauen zugedacht wird, nicht zu teilen und nicht akzeptieren zu können. So hat er glaubhaft angegeben, dass er die Gleichberechtigung von Männern und Frauen als wichtig und als fundamentale Voraussetzung für das Funktionieren der Gesellschaft erachte, und er sich nicht vorstellen könne in einer Gesellschaft, wie die Taliban sie prägen und in der Frauen, die Hälfte der Bevölkerung, entrechtet seien, zu leben. Es habe sich insoweit zudem vieles zum Schlechten verändert unter der Herrschaft der Taliban. Er habe während seines Studiums in Kabul noch mit Frauen zusammen studieren dürfen; Frauen und Mädchen hätten noch lernen und arbeiten dürfen. Dies sei unter den Taliban nicht mehr zugelassen. Er könne sich nicht vorstellen, gegenüber der Diskriminierung und Entrechtung von Frauen in Afghanistan, zumal dann, wenn sie ihn – zwangsläufig – im persönlichen Lebensbereich beträfe, ruhig bleiben zu können, sondern müsste etwas hiergegen unternehmen oder das Land verlassen.

Der Kläger hat zudem glaubhaft angegeben, das religiöse Verständnis der Taliban nicht akzeptieren zu können, sondern dies als radikal abzulehnen, und hat nachvollziehbar dargelegt, aufgrund seines abweichenden Verständnisses zu seiner Religion in Konflikt mit den strengen Handlungsvorgaben der Taliban zu geraten. Während die Taliban unveräußerliche Rechte aller Menschen, Männern wie Frauen, missachteten, legten sie zugleich besonders viel Wert auf Äußerlichkeiten und Riten, die für ihn selbst keine Bedeutung hätten. So sei den Taliban wichtig, fünfmal am Tag zu beten, was er nicht täte,

würden aber zugleich Menschen beklaue und töten, worin er einen Widerspruch zum Glauben sehe. Probleme sehe er zudem darin, dass es die Taliban nicht duldeten, wenn außer- oder voreheliche partnerschaftliche, intime Beziehungen geführt würden oder rein freundschaftliche Beziehungen zwischen Männern und Frauen beständen. Hiermit drohe er, eine Rückkehr nach Afghanistan unterstellt, in Konflikt zu geraten, da er sowohl rein freundschaftliche als auch partnerschaftliche intime Beziehungen zu Frauen unterhalte. Glaubhaft ist auch die Einlassung des Klägers, der Glaube - oder der Nicht-Glaube - anderer Person spiele für ihn, auch in der Auswahl von Freunden oder einer Partnerin, keine Rolle. So könne er beispielsweise gar nicht sagen, ob bzw. welchen Glaubens die Partnerin seiner letzten Beziehung, eine polnische Staatsangehörige, gewesen sei, weil sie dies überhaupt nicht thematisiert hätten. In Deutschland werde der Islam insgesamt viel freier gelebt als in Afghanistan – erst recht unter dem Regime der Taliban –, was seinem Verständnis von der Religion entspreche.

Der Kläger hat sich zudem in der Zeit seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland in die hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse integriert und unterscheidet sich nicht wesentlich von einem jungen Erwachsenen, der in Deutschland geboren und aufgewachsen ist. Er kann sich in der deutschen Sprache verständlich machen und versteht wesentliche Dinge gut. Der Kläger, der bislang in verschiedenen Bereichen, insbesondere der Gastronomie, tätig gewesen ist, strebt als berufliches Ziel eine Tätigkeit im medizinischen Bereich an; eine Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten war ihm bislang aufgrund des Aufenthaltsstatus nicht möglich. Sein Freundes- und Bekanntenkreis setzt sich aus Frauen wie Männern sowie deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen anderer Staaten zusammen.

Nach alledem hat der erkennende Einzelrichter die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr ins Herkunftsland seine hier in den zurückliegenden circa sieben Jahren als Heranwachsender bzw. junger Erwachsener erlangte Prägungen und gewonnene Überzeugungen, die untrennbar mit seiner Persönlichkeit verbunden sind, nicht verbergen könnte und ihm infolgedessen ein ernsthafter Schaden in Form von körperlicher Gewalt durch die Taliban droht. Ihm wird es hierbei insbesondere nicht gelingen, sich an die momentanen Lebensverhältnisse in Afghanistan anzupassen, ohne in den Verdacht zu geraten, westliche Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben. Ihm droht daher Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung sowie einer ihm von den Taliban unterstellten religiösen Einstellung in Form eines Glaubensabfalls.

Bei den Taliban handelt es sich aufgrund des Zusammenbruchs der bisherigen Regierung, deren Übernahme der Regierungsgewalt am 15. August 2021, der Ausrufung des

Islamischen Emirats Afghanistan sowie der Vorstellung der neuen Übergangsregierung am 7. September 2021 um einen staatlichen Akteur im Sinne von § 3c Nr. 1 AsylG, jedenfalls aber um eine den Staat beherrschende Organisation oder Partei im Sinne von § 3c Nr. 2 AsylG. Daher ist auch ein Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG offenkundig ausgeschlossen.

Überdies besteht für den Kläger keine interne Schutzalternative nach § 3e AsylG, da die Taliban das gesamte Land beherrschen und von dem Kläger vor dem Hintergrund seiner individuellen Situation nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in einer der afghanischen Großstädte oder einem anderen Ort außerhalb seiner Ursprungsregion niederzulassen. Der Kläger würde in jedem Landesteil Afghanistans als Heimkehrer aus dem Westen auffallen (vgl. auch VG Hannover, U. v. 27.1.2022 - 15 A 595/20 -, V. n. b.; VG Oldenburg, U. v. 19.10.2021 - 4 A 6479/17 -, V. n. b.).

Dem Kläger ist deswegen von der Beklagten die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2017 hinsichtlich der unter Ziffer 1 enthaltenen Regelung aufzuheben.

Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus muss wegen des erfolgreichen Hauptantrags nicht entschieden werden. Die dahingehende Regelung in Nummer 3 des streitgegenständlichen Bescheides des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist aufgrund der festgestellten Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos und nur deklaratorisch ebenfalls aufzuheben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte. Das gilt in gleicher Weise für die Ablehnung des subsidiären Schutzes (vgl. VG Stade, U. v. 23.7.2019 - 2 A 19/17 -, juris Rn. 72.; VG Hannover, U. v. 10.4.2019 - 6 A 2689/17 -, juris Rn. 49; VG Oldenburg, U. v. 2.1.2018 - 3 A 4808/16 -, juris Rn. 28; VG Bremen, U. v. 7.1.2010 - 2 K 92/08.A -, juris Rn. 56).

III. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des streitig entschiedenen Teils der Klage auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Soweit der Kläger die Klage – hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter – zurückgenommen hat, hat er grundsätzlich gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten zu tragen. Durch die weitgehende Angleichung des Flüchtlingsstatus an die Rechtsstellung des Asylberechtigten wirkt sich dieser Klageteil, auf den sich die Klagerücknahme bezieht, in der Kostenquote allerdings nicht aus, sondern ist im Sinne von § 155 Abs. 1

Satz 3 VwGO als gering einzustufen (vgl. bspw. auch VG Würzburg, U. v. 25.1.2021 - W 8 K 20.30746 -, juris Rn. 58; B. v. 12.9.2011 - W 6 M 11.30245 -, juris Rn. 8).

Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, beruht die Kostenentscheidung auf § 161 Abs. 2 VwGO. Danach entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Im vorliegenden Fall entspricht es billigem Ermessen, dass die Beklagte auch die Kosten hinsichtlich des erledigten Verfahrensteils trägt, weil sie dem Begehren des Klägers insoweit entsprochen hat. Ohne dieses erledigende Ereignis, welches in der Teilabhilfeentscheidung vom [REDACTED] 2022 zu erblicken ist, wäre die Beklagte insoweit voraussichtlich im Hauptsacheverfahren unterlegen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Die sich auf den erledigten bzw. zurückgenommenen Verfahrensteil beziehende Kostenentscheidung ist gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar

■

- qualifiziert elektronisch signiert -